

Herr
Hans Muster-Alt
Hoger
6220 Musterlingen

Personaldaten

Vorname und Name Hans Muster-Alt
Arbeitnehmer-Plan Standard
Versicherten-Nr. 1788
SV-Nummer 756.8282.8686.55
Arbeitgeber KG Musterlingen/ 5130
Zivilstand verheiratet
Geburtsdatum 11.11.1961
Alter 60
Eintritt in PK 01.01.1999

Luzern, 05.01.2021

Vorsorgeausweis per 01.01.2021

Grunddaten Total

①	Anrechenbarer Jahresverdienst / Beschäftigungsgrad	100.00%	89'900.00
②	Versicherte Besoldung		64'805.00
③	Vorhandenes Altersguthaben		613'465.20
④	Vorhandenes Guthaben gemäss BVG		275'255.65

⑤ Eingebraachte Freizügigkeitsleistungen / Vorbezug

FZL	Einkauf Privat	Einkauf Privat	Saldo 2005	Vorbezug WEF
29.09.2009	20.11.2005	13.12.2005	01.01.2005	30.04.1999
6'588.00	8'000.00	10'000.00	220'474.40	-100'000.00

⑥	Kontoauszug	Saldo 01.01.2020	Zinsen	Zusatzzins	Altersgutschrift	Einlagen (inkl. Zins)	Saldo 31.12.2020
		586'975.30	11'739.50	0.00	14'750.40	0.00	613'465.20

Beiträge und Altersgutschriften Total

		Arbeitnehmer		Arbeitgeber	Total
⑦	Sparbeitrag pro Jahr	10.00%	6'480.60	14.40%	9'331.80
⑦	Beitrag Risiko und Verwaltung pro Jahr	1.70%	1'101.60	1.70%	1'101.60
	Abzug pro Monat		631.85		869.45
					1'501.30

⑧	Altersgutschrift pro Jahr	10.00%	6'480.60	15.00%	9'720.60	16'201.20
---	---------------------------	--------	----------	--------	----------	-----------

Einkaufsmöglichkeiten / WEF-Vorbezug Total

⑨	Maximal möglicher WEF-Vorbezug	399'729.20
⑩	Maximal möglicher Einkauf	25'050.00

Projektion ins Alter 65 Total

⑪	Projiziertes Alterskapital ohne Zins	716'268.10
⑫	Projiziertes Alterskapital mit Zins (1.00%)	750'875.65

⑬ Voraussichtliche Alters-Leistungen Total

	projiziertes Alterskapital	Umwandlungssatz	Rente / Monat	Rente / Jahr
Alter 60	635'801.05	4.48000%	2'374.00	28'488.00
Alter 61	658'360.25	4.58000%	2'513.00	30'156.00
Alter 62	681'145.05	4.67000%	2'651.00	31'812.00
Alter 63	704'157.70	4.78000%	2'805.00	33'660.00
Alter 64	727'400.45	4.89000%	2'965.00	35'580.00
Alter 65	750'875.65	5.00000%	3'129.00	37'548.00

⑬ Voraussichtliche Invaliditäts-Leistungen Total

	projiziertes Alterskapital	Umwandlungssatz	Rente / Monat	Rente / Jahr
⑮	Invalidenrente	795'354.95	5.00000%	3'314.00
⑯	Invaliden-Kinderrente		663.00	7'956.00

⑮ Voraussichtliche Todesfall-Leistungen Total

	einmalig	Rente / Monat	Rente / Jahr
⑰	Todesfall-Kapital	306'465.80	
⑱	Ehegattenrente		2'320.00
⑲	Einfache Waisenrente		663.00
			7'956.00

⑳ Bemerkungen

Die Grundlage Ihrer Vorsorge bildet das Reglement. Sollten zwischen den hier gemachten Angaben und dem Reglement Differenzen bestehen, so ist das Reglement massgebend.

Erklärungen zum Versicherungs-Ausweis

- 1 Der anrechenbare Jahresverdienst entspricht dem aktuellen AHV-Jahreslohn und wird durch die Arbeitgeberin gemeldet.
- 2 Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst vermindert um den Koordinationsabzug. Dieser beträgt bei einem 100%-Pensum CHF 25'095.00 (Stand: 2021). Bei Teilzeitarbeit vermindert sich der Abzug im Verhältnis des Beschäftigungsgrades. Mit dem Koordinationsabzug wird berücksichtigt, dass bereits ein Teil des Verdienstes durch die AHV / IV-Leistungen (1. Säule) versichert ist.
- 3 Das vorhandene Altersguthaben entspricht der Summe aller per Stichtag gutgeschriebenen Altersgutschriften, Freizügigkeitsleistungen, Einkaufssummen inkl. Zinsen. Bereits bezogene Leistungen wie Finanzierung von Wohneigentum, Teilpensionierung oder Scheidung sind berücksichtigt.
- 4 Das BVG-Altersguthaben zeigt die Höhe des Vorsorgekapitals, wenn nur die Mindestleistungen nach Bundesgesetz (BVG) versichert wären. Es ist nur dann von Bedeutung, wenn es höher ist als das vorhandene Altersguthaben (3).
- 5 In der Rubrik „eingebrachte Freizügigkeitsleistungen / Vorbezug“ werden alle gebuchten Zu- oder Abgänge zum Altersguthaben aufgeführt, wie: Freizügigkeitsleistungen (Altersguthaben von früheren Kassen), freiwillige Einkaufssummen, Vorbezüge für Wohneigentum (WEF), Zahlungen infolge Scheidung usw. Ein allenfalls aufgeführter „Saldo 2005“ entspricht dem Altersguthaben, welches beim Software-Wechsel per 1.1.2005 übertragen wurde.
- 6 In der Rubrik „Kontoauszug“ werden die in der ausgewiesenen Berichtsperiode (vom 01.01. bis meistens 31.12. oder bis zum Stichtag) vorgenommenen oder vorzunehmenden Zinsen und Altersgutschriften aufgeführt. Der Saldo auf der rechten Seite zeigt das beim Stichtag vorhandene Altersguthaben.
- 7 Die zu leistenden Beiträge gemäss § 38 (Reglement PKLK) sind nach Sparanteil sowie Risiko- und Verwaltungskostenanteil (1,1% + 0,6%) aufgeführt. Die Arbeitgeberin leistet 14,4% + 1,7%, die Versicherten bis zum 41 Lebensjahr 6% + 1,7% und danach bis zum Rentenalter 10% + 1,7% der versicherten Besoldung. Sofern ab Alter 32 der Sparplan Plus gewählt wurde erhöhen sich die Arbeitnehmerbeiträge um 4,0%.
- 8 Altersgutschriften sind Sparbeiträge in Prozenten der versicherten Besoldung (2) die jährlich dem Altersguthaben gutgeschrieben werden. Je nach Alter werden unterschiedliche Altersgutschriften verwendet (§ 18 Reglement PKLK). (Alter 25 – 31 = 13% / Alter 32 – 41 = 17% / Alter 42 – 65 = 25%.)
- 9 Für selbstgenutztes Wohneigentum (WEF) kann höchstens der ausgewiesene Betrag bezogen werden.
- 10 Durch freiwillige Einkäufe können die Leistungen verbessert werden. Die Höchstsumme ist reglementarisch und steuerlich festgelegt und wird durch die PKLK berechnet.
- 11 Das projizierte Alterskapital wird aufgrund der versicherten Besoldung und den entsprechenden jährlichen Altersgutschriften bis zum Rentenalter (65) ohne Zins hochgerechnet.
- 12 Das projizierte Alterskapital mit Zins wird mit den jährlichen Altersgutschriften und einem Zins von 1% p.a. bis zum Rentenalter hochgerechnet. Sofern die versicherte Besoldung und die Verzinsung des Altersguthabens bis zur Pensionierung auf dieser Höhe bleiben, entspricht dies dem Alterskapital, welches mit dem Umwandlungssatz für die Altersrente berechnet wird.
- 13 Die voraussichtlichen Alters-Leistungen sind mit den vorstehenden Werten (11) für das angegebene Rücktrittsalter berechnet. Jede Veränderung der versicherten Besoldung oder des gewährten Zinssatzes (wird jährlich durch die PKLK definitiv festgelegt) bewirkt eine Veränderung des Altersguthabens und folglich der Alters-Leistung. Versicherte Personen ab dem Alter 32 können das Altersguthaben erhöhen und somit die Altersleistungen verbessern, indem sie den Versicherungs-Plan PLUS wählen (§ 8 Reglement PKLK). Zu beachten ist auch die Weiterversicherung bei einer Beschäftigungsreduktion (ab Alter 58) bei § 6 Abs. 5 Reglement PKLK.
- 14 Der Umwandlungssatz wird durch den Experten versicherungsmathematisch berechnet und durch die PKLK festgelegt. Die Altersrente pro Jahr ergibt sich durch die Multiplikation des Altersguthabens mit dem Umwandlungssatz.
- 15 Die Invaliditäts-Leistungen ist mit Anspruch auf eine volle IV-Rente berechnet.
- 16 Bei einem Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente entspricht die Höhe die jährliche Rente derjenigen der Waisenrente (19) (§26 Abs. 2 Reglement PKLK).
- 17 Falls eine versicherte Person stirbt, ohne dass die Kasse Leistungen zu erbringen hat, kann in bestimmten Fällen ein Todesfallkapital beansprucht werden. Hierfür massgebend sind die Bedingungen bei § 27 des Reglements
- 18 Die Todesfall-Leistungen sind an Bestimmungen geknüpft, welche im Reglement ab § 23 festgehalten sind. Hierbei sind auch Rentenleistungen an den/die (unverheiratete/n) Lebenspartner/in (§ 24) möglich. Die jährliche Ehegatten-Rente beträgt 70% der Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte oder 70% der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente oder bei aufgeschobener Altersrente 70% der sofort beginnenden Altersrente.
- 19 Die Höhe der jährlichen Waisenrente entspricht 20% der Invalidenrente, auf welche die verstorbene versicherte Person Anspruch gehabt hätte oder 20% der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente oder bei aufgeschobener Altersrente 20% der sofort beginnenden Altersrente.
- 20 Zu mehreren reglementarischen Bestimmungen sind auf unserer Homepage (www.pklk.ch) Broschüren und Merkblätter zu finden.

Aus den vorstehenden Erklärungen lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Es gelten ausschliesslich die Bestimmungen des ab 1.1.2021 geltenden Reglements der PKLK.